Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 2

Artikel: Die Militärgesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-703751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Militärgesetzgebung

Das Gesetz über den Militärpflichtersatz

«Wer die Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, hat den Militärpflichtersatz zu bezahlen.» Mit diesem Satz schafft Art. 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation die Grundlage der *Militärpflichtersatzordnung,* die in einem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 verwirklicht worden ist. Mit diesem Bundesgesetz neuesten Datums wurde die aus dem Jahre 1878 stammende alte Ordnung ersetzt, durch die seinerzeit der Militärpflichtersatz zur Bundessache erklärt worden war und die durch die seitherige Entwicklung in mancher Hinsicht überholt worden ist.

Trotzdem der Militärpflichtersatz in älteren Erlassen und im Volksmund noch hin und wieder als «Militärsteuer» bezeichnet wird, und er äußerlich auch wie eine Steuer ausgestaltet ist, ist er — rechtlich gesehen — *keine Steuer.* Seine juristische Begründung liegt nicht in einer staatlichen Steuerhoheit, sondern in der *Militärhoheit;* der Militärpflichtersatz ist verankert in Art. 18, Abs. 3, der Bundesverfassung. Seine Zielsetzung liegt in der praktischen Verwirklichung des *Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht.* Jener Wehrpflichtige, der aus irgendwelchen zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Dienstleistungen nicht durch persönliche Leistung erbringen kann, hat den Militärpflichtersatz als Ersatzabgabe zu entrichten. Diese Ersatzform der Wehrpflichterfüllung kann vom Wehrpflichtigen nicht anstelle der persönlichen Dienstleistung selbst gewählt werden; er kann sich damit nicht «loskaufen»; die Ersatzpflicht tritt erst mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein.

Der Pflicht zur Leistung des Militärpflichtersatzes unterliegen nur Wehrpflichtige; Frauen, Minderjährige, aus der Wehrpflicht Entlassene sowie Ausländer werden davon nicht erfaßt. Dagegen ist konsequenterweise auch der im Ausland wohnende Wehrpflichtige dem Militärpflichtersatz unterstellt, wenn auch für Auslandschweizer gewisse Milderungen geschaffen wurden. Befreit von der Ersatzpflicht sind körperlich und geistig Gebrechliche, Wehrpflichtige, die infolge gesundheitlicher Schädigung im Militärdienst den Dienst nicht mehr in ihrer Heeresklasse leisten können sowie die Angehörigen militärisch organisierter Berufsgruppen (Instruktoren, FWK, Ueberwachungsgeschwader, Grenzwachtkorps u. a.). Ebenso sind befreit die Angehörigen eines im Kriegsbetrieb stehenden Betriebes, wenn sie im Ersatzjahr mindestens 30 Tage dem Militärstrafrecht unterstanden.

Da es sich bei der Abgabe *nicht um eine Geldschuld,* sondern um den in Geld geleisteten Ersatz der persönlichen Wehrpflichterfüllung handelt, wird die schuldhafte Nichtbezahlung unter Strafe gestellt. Dazu ist zu sagen, daß der Staat den Militärpflichtersatz nicht aus fiskalischen Gründen erhebt, um damit eine ergiebige Finanzquelle zu erschließen; seine Motive sind vielmehr staatspolitischer Art, indem sie einer einigermaßen gleichmäßigen Verwirklichung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht dienen sollen. Der relativ geringe Ertrag dieser Abgabe (bis 1958 jährlich ca. 20 Mill. Fr., heute noch ca. 15 Mill. Fr.) würde allein diese Abgabe und die damit verbundenen Umtriebe nicht rechtfertigen.

Die Militärpflichtersatzordnung strebt eine gewisse Gleichmäßigkeit der persönlichen Militärdienstleistung und dem an ihrer Stelle geleisteten Geldersatz an. Die Belastung des Einzelnen wird deshalb auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgesetzt, die sich nicht allein nach seinem Einkommen, sondern nach seinem ganzen Lebensstandard bemißt — wobei allerdings im neuen Gesetz auf die Besteuerung des eigenen und des anwartschaftlichen Vermögens verzichtet wird.

Die drei Mann im Erdloch am MG, die vier im Panzer oder die zwei oben im Jagdbomber, das sind die Kampfgemeinschaften des modernen Krieges.

Die Abgabe besteht aus einer *Personaltaxe* von einheitlich Fr. 15.— sowie einer *Einkommenstaxe,* die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen abgestuft wird. Die Einkommenstaxe wird nicht nur vom Erwerbseinkommen, sondern vom Gesamteinkommen, unter Einschluß des Vermögensertrages, erhoben; die Einkommenstaxe beträgt Fr. 2.40 für je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens. Neben einem allgemeinen Abzug vom Einkommen von 1 000 Franken und einem weiteren Abzug von 1 000 Franken für Verheiratete stehen Sozialabzüge von 500 Franken für jedes Kind und jede unterstützte Person sowie 1 000 Franken für Rentner der Invalidenversicherung Ein absolutes Abgabenmaximum besteht nicht.

Die Ersatzpflichtigen werden in zwei Altersklassen eingeteilt:

— im *Auszugsalter* (einschließlich Rekrutenjahrgang) ist die volle Ersatzabgabe zu entrichten;

— im *Landwehralter* ist jährlich $^1/_3$ der vollen Ersatzabgabe zu leisten.

Außerdem können ausnahmsweise auch die im *Landsturmalter* stehenden Wehrpflichtigen zu einer Ersatzpflicht von $^1/_6$ der vollen Abgabe herangezogen werden, nämlich dann, wenn große Teile der Landsturmtruppen zu Dienstleistungen aufgeboten werden. — Für die vorzeitige Versetzung in die Landwehr oder den Landsturm besteht eine Sonderregelung.

Somit beläuft sich die maximale Ersatzpflicht während einer ganzen Wehrpflichtdauer:

— im *Auszug* 17 Jahre zu je $^1/_1$	=	17 volle Taxen
— in der *Landwehr* 12 Jahre zu je $^1/_3$	=	4 volle Taxen
	Total	21 volle Taxen

Dazu kommen in außerordentlichen Zeiten noch Abgaben im Landsturmalter von jährlich je $^1/_6$ der Gesamttaxe.

Für geleistete Dienste wird eine teilweise Reduktion der Ersatzabgabe gewährt; diese Ermäßigung beträgt $^1/_{10}$ für die ersten 50 Diensttage, $^1/_{10}$ für die zweiten 50 Diensttage und $^1/_{10}$ für je 100 weitere Diensttage. Wird der versäumte Militärdienst später *nachgeholt,* hat der Ersatzpflichtige Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Abgabe.

Der Militärpflichtersatz wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Bis 1917 war die Militärverwaltung die zuständige Bundesstelle; heute ist es die Eidg. Steuerverwaltung. Die Erträgnisse des Militärpflichtersatzes fließen dem Bund zu; die Kantone erhalten davon 20 % des Rohertrages zur Deckung ihrer Veranlagungs- und Bezugskosten.
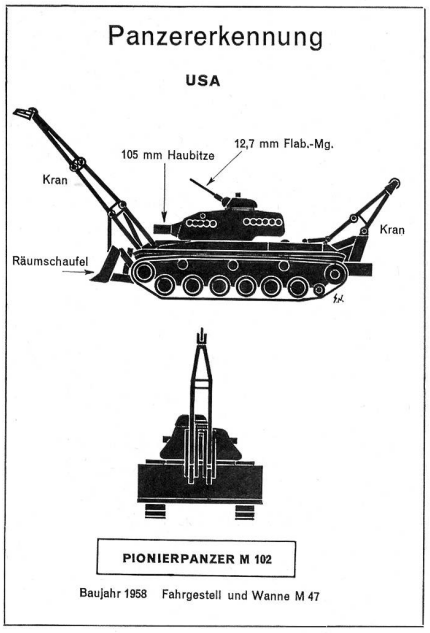
Die Vereinzelung auf dem Schlachtfeld läßt es nicht mehr zu, den einzelnen Mann oder die kleine Gruppe ständig zu führen, sie ständig mit Befehlen zu versehen.